

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 04.02.2015

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 82.14.11 Bü/Pf
Zuständig: Herr Bülow
Telefon/Durchwahl: 50

SHGT – info – intern Nr. 27/15

OVG-Urteile zu Windeignungsgebieten: Weitere Entwicklung

Im Anschluss an info – intern Nr. 19/15 wollen wir Sie über weitere Erkenntnisse und Entwicklungen nach den Urteilen des OVG zu der Festlegung von Windeignungsgebieten in den Regionalplänen der Planungsräume I und III informieren.

I. Position und Forderungen des Gemeindetages

In Konkretisierung der Presseerklärung des SHGT vom 21.1.2015 (siehe info intern Nr. 19/15) hat der SHGT in den vergangenen Tagen folgende Kernpositionen vertreten. Diese Positionen sind im Kern auch zwischen den kommunalen Landesverbänden abgestimmt:

1. Bürgerwille muss weiter Vorrang haben

Hunderte von Gemeinden haben in den letzten Jahren durch intensive und oft sehr strittige kommunalpolitische Beratungen für die Akzeptanz der Windkraft in der Fläche gesorgt. Wir erwarten eine klare Aussage der Landesregierung dahingehend, den in den Gemeinden gebildeten **Bürgerwillen** weiter maßgeblich zu beachten.

Die Gemeinden dürfen nicht mit dem Hinweis allein gelassen werden, die Genehmigung und Steuerung von Windkraftanlagen sei im Ergebnis nur noch nach § 35 BauGB und mit den Instrumenten des Bauplanungsrechts zu leisten. Dies würde erheblichen zusätzlichen planerischen Aufwand mit den entsprechenden Kosten, Zeitverlusten und rechtlichen Risiken bei den Gemeinden verursachen. Eine Verhinderung von Windkraftanlagen wäre dann nur schwer zu erreichen. Dies könnte auch zum Nachteil für den Windkraftausbau werden, wo neue Einzelanlagen den Bau von Windparks behindern würden.

Wir brauchen daher weiterhin eine landesweite planerische Steuerung (z. B. durch Windeignungsgebiete), die die Kommunen von solchen zusätzlichen Lasten freihält und für alle Seiten Rechtssicherheit schafft.

In den bisher wegen des Votums der Gemeinden nicht für Windkraft vorgesehenen Flächen muss dabei erreicht werden, dass auch weiterhin kein Ausbau von Windkraft erfolgt.

Dafür schlagen wir vor, schnellstmöglich eine landesplanerische **Veränderungssperre** zugunsten derjenigen Gemeinden zu erlassen, die sich bislang gegen Windkraft entschieden hatten.

Nötigenfalls muss der **Gesetzgeber** auf Landes- oder Bundesebene hierfür eine Lösung finden.

Um die Aussagen des Gerichts überprüfen lassen zu können, sollte das Land Rechtsmittel ergreifen und eine **Nichtzulassungsbeschwerde** erheben. Damit kann auch Zeit für die Klärung des weiteren Vorgehens gewonnen werden, in der die Windeignungsgebiete weiter wirksam sind.

2. Windkraftausbau weiter voranbringen

In den bisher festgelegten Windeignungsgebieten muss der geplante Ausbau möglichst ungehindert weitergehen können. Dies muss so erreicht werden, dass kein zusätzlicher Aufwand für die Gemeinden für Bauleitplanung entsteht.

Auch dafür ist das Signal wichtig, dass auch künftig landesplanerisch gesteuert werden soll, um die Flächenziele für den Windkraftausbau zu erreichen.

Die Urteile sollten auch als Chancen für diejenigen Gemeinden genutzt werden, die Windkraftflächen gemeldet haben, denen dies aber wegen eines charakteristischen Landschaftsraumes verwehrt wurde.

3. Information und Beratung für die Kommunen

Die Kommunen brauchen umfassende Information und Beratung. Dafür schlagen wir vor:

- eine schriftliche Handreichung mit der Zusammenfassung von Fakten zur geltenden Rechtslage, zu den Handlungsmöglichkeiten der Kommunen und zu den weiteren der Landesplanung,
- eine Ergänzung dieser Handreichung durch einen Fragen-Antwort-Katalog, der durch online gestellte Fragen der Kommunen ergänzt werden kann (FAQ),
- 2 bis 3 Regionalkonferenzen der Landesplanung in Kooperation mit den kommunalen Landesverbänden für die Kommunen, damit weitere Fragen geklärt werden können.

II. Gespräche mit der Landesregierung: erste Ergebnisse und Zusagen

Zwischenzeitlich hat der Gemeindetag Gespräche mit der Staatskanzlei, der Landesplanung und den beteiligten weiteren Ministerien (Energiewendeministerium und Innenministerium) geführt. Am 02. Februar 2015 hatte der Ministerpräsident zu einem „Planungsgespräch“ unter Beteiligung der Landtagsfraktionen, der Windkraftbetreiber, der Netzbetreiber, des Naturschutzes und des Tourismusses eingeladen.

Dabei konnte der Gemeindegtag bereits erste Zusagen zu unseren Forderungen und Erkenntnisse über das weitere Vorgehen der Landesbehörden gewinnen. Diese Information erfolgt vorbehaltlich der von der Landesregierung geplanten schriftlichen Handreichung. Im Einzelnen:

- Schriftliche Handreichung: Die Landesregierung hat zugesagt, dass wir die vom SHGT vorgeschlagene schriftliche Handreichung für die Kommunen bekommen. Ein Text ist bereits in Arbeit. Wir rechnen mit dieser Handreichung in der zweiten Februarhälfte.
- Unmittelbare Folgen der Urteile: Die Landesregierung verweist darauf, dass die Urteile noch nicht rechtskräftig und die Regionalpläne nicht aufgehoben sind. Solange keine Rechtskraft eingetreten ist, gelten daher die Regionalpläne und der Landesentwicklungsplan (LEP) weiter.
- Laufende Genehmigungsverfahren und neue Anträge: Beim LLUR liegen nach Auskunft des Landes ca. 300 Anträge auf Errichtung von Windkraftanlagen vor. Diese werden jedenfalls bis zum Eintreten der Rechtskraft nach geltender Rechtslage beschieden und in Eignungsgebieten ggf. genehmigt. Entsprechend geht der Windkraftausbau weiter. Nach Abarbeitung dieser Anträge wären bereits 1,5 % der Landesfläche belegt (Ziel der Regionalpläne ist zusammengekommen 1,7 %). Die Abarbeitung dieser Anträge nimmt etwa 1 Jahr in Anspruch. Neue Anträge werden erst in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Neue Anträge außerhalb von Eignungsgebieten sind vor Eintreten der Rechtskraft weiterhin nicht genehmigungsfähig.
- Nach Eintreten der Rechtskraft der Urteile: Die Landesregierung geht derzeit davon aus, dass nach Eintreten der Rechtskraft nicht nur die aktuelle Fortschreibung der Regionalpläne von 2012, sondern auch die Festlegung von Windeignungsgebieten in den Fortschreibungen der Regionalpläne von 1997/1998 bzw. 2004/2005 unwirksam sind. Dann wäre ausschließlich § 35 BauGB mit der Privilegierung der Windkraft in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB Prüfungsmaßstab. In den dann noch laufenden Verfahren werden die Gemeinden vom LLUR nochmals einbezogen, da sich die bisherigen planungsrechtlichen Grundlagen verändert haben.

Einzige Steuerungsmöglichkeit für die Gemeinden wäre dann die Flächennutzungsplanung. Möglicherweise betroffene Gemeinden sollten daher schon jetzt mit Blick auf demnächst mögliche Anträge auf planungsrechtliche Vorbehalte mit der Überlegung beginnen, ob eine Steuerung durch Flächennutzungsplanung erfolgen soll. Gedacht wird dabei an eine Empfehlung an betroffene Gemeinden, frühzeitig über eine gemeinsame Teilflächennutzungsplanung mit den Nachbarn gem. § 204 BauGB nachzudenken. In dem Zusammenhang ist auf mögliche Anträge von Gemeinden auf Zurückstellung nach § 15 Abs. 3 BauGB zu verweisen. Hierzu erwarten wir uns nähere Aussagen in der angekündigten Handreichung der Landesregierung.

- Veränderungssperre: Aus eben genannten Gründen haben wir gefordert, schnellstmöglich zu einer landesplanerischen Veränderungssperre zu kommen. Die Landesregierung strebt inzwischen ebenfalls eine landesplaneri-

sche Veränderungssperre an, insb. um einen ungesteuerten Ausbau außerhalb von Eignungsgebieten zu verhindern. Derzeit wird vermutet, dass eine solche Veränderungssperre jedoch erst nach Festlegung planerischer Ziele in ca. 2 Jahren erlassen werden kann. Es gibt aber die Zusage der Landesregierung, dies gegenüber anderen landesplanerischen Vorhaben vorzuziehen und prioritär zu behandeln.

- Neue landesplanerische Steuerung: Die Landregierung hat sich dazu bekannt, auch künftig landesweit durch die Regionalpläne steuern zu wollen. Dafür soll als Grundlage das entsprechende Kapitel im Landesentwicklungsplan schnell neu bearbeitet werden. Dies wird vorgezogen zur derzeit schon laufenden Neubearbeitung des LEP geschehen.
- Bürgerwille: Die Landesregierung sieht große rechtliche Schwierigkeiten, so wie bisher den Bürgerwillen zum planerischen Maßstab zu machen. Ohne weitere Abwägungen wird das bei Rechtskraft der Urteile nicht mehr möglich sein. Hierfür müsse ein rechtlicher Weg noch gefunden werden.

III. Fortgang der gerichtlichen Verfahren

Nach Informationen der Geschäftsstelle ist damit zu rechnen, dass die schriftliche Begründung der Urteile des OVG ca. Ende März/Anfang April 2015 erfolgt. Nach Zustellung der schriftlichen Urteilsgründe kann das Land innerhalb eines Monats Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision an das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) erheben. Innerhalb eines weiteren Monats ist die Beschwerde zu begründen. Läßt das OVG die Revision nicht selbst zu, entscheidet darüber das BVerwG. Es wird damit gerechnet, dass diese Entscheidung höchstens 4 Monate in Anspruch nimmt. Während dieses Verfahrens ist die Rechtskraft der Urteile gehemmt. Mit Ablehnung der Beschwerde durch das BVerwG werden die Urteile rechtskräftig. Ansonsten wäre das Revisionsverfahren abzuwarten.

Noch nicht genau absehbar ist, wann die Gerichtsurteile in den noch laufenden Normenkontrollverfahren hinsichtlich der übrigen Planungsräume erfolgen. Es wird damit gerechnet, dass dies noch mehrere Monate dauern kann und von der Entwicklung in der Rechtsmittelfrage abhängt.

Die Landesregierung prüft derzeit, ob die Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt werden soll. Eine Entscheidung wird erst nach Zustellung der Urteilsgründe erfolgen.

IV. Weiteres Vorgehen

Die Landesregierung arbeitet derzeit ressortübergreifend intensiv an Antworten auf die nun ausstehenden Fragen. Dabei wird aktiv der Kontakt und die Abstimmung mit den Kommunalen Landesverbänden gesucht.

Der SHGT wird die von der Landesregierung versprochene Handreichung mit info intern an die Mitglieder weiterreichen. Wir werden dann mit der Landesplanung die Überlegung über Regionalkonferenzen vorantreiben.

Der Ministerpräsident hat angekündigt, die Kommunalen Landesverbände und die weiteren Akteure nach Vorliegen der Urteilsgründe erneut zu einem Treffen einzuladen.

- Ende info - intern Nr. 27/15 -